



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2722 - 2723, DOK 474.1/017-LSG

**Kein Anspruch des nichtehelichen Kindes auf RV-Vollwaisenrente
- Urteil des Hessischen LSG vom 20.04.1989 - L 1 An 826/83**

Kein Anspruch des nichtehelichen Kindes auf RV-Vollwaisenrente
(§§ 44 Abs. 1, 46 AVG; §§ 1267 Abs. 1, 1269 RVO; §§ 383 Abs. 1
Nr. 3, 385 ZPO; Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 5 GG);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom
20.04.1989 - L 1 An 826/83 - (Über den Ausgang des
Revisionsverfahrens - 4 RA 46/89 - wird berichtet)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 20.04.1989 - L 1 An 826/83 -
folgendes entschieden:

1. Ein nichtehelich geborenes Kind kann beim Tod der versicherten Mutter nur dann Vollwaisenrente beanspruchen, wenn sein Vater nicht bekannt und auch nicht mit Aussicht auf Erfolg zu ermitteln ist (im Anschluß an BSG, Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 50/87 = HV-INFO 1988, S. 1349-1352).
2. Eine solche Möglichkeit besteht, wenn der ehemalige Vormund der Waise den Namen des Vaters kennt, weil das nichtehelich geborene Kind seinen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Wege der Auskunftsklage vor den Zivilgerichten geltend machen kann.